

Satzung

Name, Sitz, Gebiet, Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen

"Kultur- und Heimatverein Westerkappeln".

Er hat seinen Sitz in Westerkappeln und wurde am 31. Juli 1979 in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Steinfurt; VR 15 371). Er führt den Zusatz "e. V."

§ 2

- (1) Die Arbeit des Vereins erstreckt sich im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde Westerkappeln.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Aufgaben und Zweck des Vereins

§ 3

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erkundung, die Pflege und die Erhaltung der Heimat und ihrer Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Erkundung und Pflege der heimischen Flora und Fauna
2. Erforschung und Pflege heimatlichen Brauchtums und der plattdeutschen Sprache
3. Unterstützung der Bestrebungen um den Natur- und Landschaftsschutz
4. Erkundung und Überlieferung der Heimatgeschichte in Schrift, Bild und Sammlungen
5. Pflege des Kulturguts
6. Anregungen zur Orts- und Landschaftsgestaltung
7. Wanderungen und Fahrten
8. Verschönerung des Ortes durch Garten- und Landschaftsgestaltung
9. Förderung des Fremdenverkehrs und Pflege freundschaftlicher Beziehungen

§ 4

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Erhält ein Vorstands- oder Beiratsmitglied für seine Tätigkeit eine Vergütung, darf diese 500,00 Euro jährlich nicht übersteigen.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

§ 6

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts (z. B. Gemeinden, Vereinigungen, Firmen) werden, die die Satzungszwecke unterstützen wollen. Ihre Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich in der Vereinsarbeit besondere Verdienste erworben haben.

§ 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung wird in der zweiten Mahnung unter Nennung einer 14-tägigen Frist mitgeteilt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, insbesondere unter Missachtung der gemeinnützigen Zielsetzung eigennützige Belange verfolgt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Diese Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses und muss schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Der Vorstand hat sodann innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch Anregungen und Vorschläge zu fördern. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

§ 9

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind zur Leistung des Beitrages jährlich verpflichtet. Der Beitrag wird im Wege des Lastschriftverfahrens am 1. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres eingezogen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung

§ 11

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, bei Vorlage eines wichtigen Grundes, wenn der Vorstand oder ein zehntel Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Vorstand schriftlich beantragen.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Anträge des Beirats oder von den Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 12

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung
 - c) Rechnungsprüfungsbericht
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) vorliegende Anträge
- (2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand

§ 13

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) drei weiteren Mitgliedern

Bei weiblichen Mitgliedern gilt die entsprechende Formulierung.

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied berufen.

§ 14

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 15

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden vierteljährlich und bei Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mindestens eine Woche, in dringenden Fällen mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 16

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Kultur- und Heimatvereins zur Erfüllung der nach § 3 gestellten Aufgaben. Zu den Aufgaben gehören auch

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erstellung eines Geschäftsverteilungsplanes

§ 17

Die Verhandlungen des Vorstandes leitet der Vorsitzende des Vereins oder im Falle seiner Verhinderung eines der weiteren Mitglieder des Vorstandes.

Der Beirat

§ 18

- (1) Die Arbeit des Vereins wird vom Beirat, der sich aus Mitgliedern des Vereins zusammensetzt, mitgetragen. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes aus der Mitte der Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Beirat sollen mindestens sechs Personen angehören.
- (2) Der Beirat kann dem Vorstand Wünsche und Anregungen für die Vereinsarbeit vortragen.
- (3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes des Vereins schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (4) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Mitglied des Vorstandes des Vereins geleitet.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied berufen.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 19

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung,
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Bei Beschlussunfähigkeit der Versammlung erfolgt eine erneute Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann dann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Westerkappeln zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung.

§ 20

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. Januar 2010 beschlossen und tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Juni 1978 außer Kraft.

Westerkappeln, den 27. Januar. 2010

Kultur- und Heimatverein
Westerkappeln e.V.